

**Wir haben für Sie eine Auswahl der wichtigsten Punkte
aus dem WGRSEE zusammengestellt.
(Gesetzgebung über die Raumordnung, Städtebauplanung Erbe und Energie)**

"KAPITEL IV - Liste der geringfügigen Handlungen und Arbeiten"

Abschnitt 1 - Handlungen und Arbeiten, für die keine Städtebaugenehmigung erforderlich ist

Art. 262 - Für folgende Handlungen und Arbeiten ist keine Städtebaugenehmigung erforderlich:

1. die vorläufigen Infrastrukturbauten auf Baustellen für genehmigte Handlungen und Arbeiten, einschließlich der Speise-, Wohn- und Sanitärräume sowie der Aufenthaltspavillons, während der Dauer der Handlungen und Arbeiten, insofern diese ununterbrochen ausgeführt werden,
2. die Einrichtung - insofern sie der Zweckbestimmung des Gebiets entspricht - eines oder mehrerer Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren Energiequelle ausschließlich die Sonne ist, das bzw. die zur direkten Versorgung der Bauten, Anlagen oder Gebäude dient, die sich auf demselben Immobiliengut befinden, und einer oder mehreren der folgenden Annahmen genügen:
 - wenn das oder die Module auf einem Satteldach befestigt sind, ist die Projektion des Überhangs in der Vertikalen kleiner als oder gleich 0,30 m und ist der Unterschied zwischen der Neigung des Moduls und der Neigung des Dachs kleiner als oder gleich 15 Grad;
 - wenn das oder die Module auf einem Flachdach befestigt sind, ist der vertikale Überhang höchstens 1,50 m und ist die Neigung des Moduls höchstens 35 Grad;
 - wenn das oder die Module auf einem aufgehenden Mauerwerk befestigt sind, beträgt die Projektion des Überhangs in der Horizontalen zwischen 1,20 m und 1,50 m und weist das Modul eine Neigung zwischen 25 und 45 Grad auf;
3. sofern die Festigkeit des Gebäudes nicht gefährdet wird, Innen- oder Ausseneinrichtungsarbeiten oder Instandhaltungs- und Pflegearbeiten, die keine Änderung des Bauvolumens bzw. seines architektonischen Aussehens zur Folge haben, unter der Voraussetzung, dass diese Arbeiten nicht darin bestehen, eine neue Wohnung zu schaffen oder die Zweckbestimmung eines Guts im Sinne von Art. 84, § 1, 6 und 7 ganz oder teilweise zu ändern;
4. jede reversible Einrichtung, die der Zweckbestimmung der Höfe und Gärten entspricht, und Folgendes betrifft:
 - a) das Aufstellen von Gartenmöbeln, wie Bänken, Tischen, Sesseln;

- b) offene Feuer oder Barbecue-Grills, Mülltonnen, Kompostbehälter, Pergolen oder Säulen, insofern ihre Gesamthöhe 2,50 m nicht überschreitet;
 - c) Aufstell- oder selbsttragende Schwimmbecken;
 - d) das Aufstellen von Kandelabern und Lichtmasten, so dass der auf den Boden fallende Lichtstrahl der Lampen nicht über die Grundstücksgrenzen hinausragt;
 - e) die für Spiele strikt notwendigen Ausrüstungen, die eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten;
 - f) das Anbringen von Pflanzentrögen und Zierbrunnen;
 - g) das Aufstellen einer Rundfunk- und Fernsehantenne oder einer Parabolantenne, sofern:
 - die Fläche 1,00 m² nicht überschreitet;
 - sie in einem aufgehenden Mauerwerk hinter dem Gebäude im Verhältnis zum öffentlichen Eigentum oder mindestens 4 m hinter der Fluchtlinie verankert ist, oder im Boden oder auf einer Dachseite hinter dem Gebäude im Verhältnis zum öffentlichen Eigentum verankert ist;
 - der Farbton der Antenne mit dem seiner Befestigung ähnlich ist;
5. jede Einrichtung in einem Wohngebiet, in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter oder in einem Gebiet für konzertierte kommunale Raumordnung, das bereits eingerichtet ist, oder jede Einrichtung, die ein Gebäude betrifft, das vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans bestand, oder auf der Grundlage von Artikel 111 oder 112 ordnungsgemäß genehmigt worden ist und ganz oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt ist, und Folgendes betrifft:
- a) das Anlegen von Wegen oder Terrassen am Boden;
 - b) den Bau eines Teiches mit einer Fläche von höchstens 25,00 m²;
 - c) pro Grundstück, den Bau eines für den privaten Gebrauch bestimmten Schwimmbeckens ohne Dach mit einer Höchstfläche von 50,00 m², sowie jeglicher Sicherheitsvorrichtung um dieses Schwimmbecken mit einer maximalen Höhe von 2,00 m, sofern es hinter dem Gebäude im Verhältnis zum Wegenetz und mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt steht, und die für diese Einrichtungen erforderlichen Erdabtragungen keine wesentliche Abänderung des natürlichen Bodenreliefs auf dem Rest des Eigentums mit sich bringen; diese Schwimmbecken dürfen mit einer teleskopischen Überdachung bedeckt werden, die aus einer leichten und zusammenfaltbaren Struktur besteht, die die Fläche des Beckens deckt, insofern ihre Höhe höchstens zwei Meter beträgt;
 - d) pro Grundstück, die Anlage oder Entfernung einer Gartenlaube, die nicht für ein oder mehrere Tiere bestimmt ist, mit einer Höchstfläche von 20,00 m², und deren Gesimshöhe 2,50 m und Firsthöhe 3,50 m über dem natürlichen Bodenniveau nicht überschreitet, sofern sie hinter dem Gebäude im Verhältnis zum We-

- genetz und mindestens 2,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt steht;
- e) Zäune, deren Höhe 2,00 m nicht überschreitet, bestehend aus lebenden Hecken aus regionalen Pflanzenarten oder aus Pfählen, die untereinander durch Draht oder Maschendraht, gegebenenfalls mit einer höchstens 0,50 m hohen Betonplatte oder Mauer an der Basis, oder aber durch ein oder zwei waagerechte Querstücke verbunden werden, sowie Portalrahmen und Tore, die nicht höher als 2,00 m sind, durch die eine breite Aussicht auf das Grundstück möglich ist;
- f) pro Grundstück, das Aufstellen oder die Entfernung eines Carports, insofern:
- der Carport an ein bestehendes Gebäude angrenzt und direkt in Verbindung mit der Strasse steht;
 - dessen Höchstfläche 30,00 m² beträgt;
 - das Volumen mit einem Dach bedeckt ist, das auf Holzpfosten beruht oder auf Pfeilern aus Baustoffen, die denjenigen ähnlich sind, die für die Verblendung des bestehenden Gebäudes benutzt werden;
 - das Volumen mit einem Pultdach, mit einem Satteldach, dessen beide Dachseiten die gleiche Schräge und Länge aufweisen, oder mit einem Flachdach bedeckt ist;
 - wenn es sich um ein Satteldach handelt, darf die Gesimshöhe 2,50 m und die Firsthöhe 3,50 m nicht überschreiten, und müssen die Deckstoffe mit denjenigen des bestehenden Gebäudes ähnlich sein;
 - wenn es sich um ein Flachdach handelt, darf die Höhe 3,20 m am Dachrand nicht überschreiten;
6. die Anlage, Verlegung, Abänderung oder Erweiterung von unterirdischen Wasser-, Abwasser-, Energie- und Telekommunikationsnetzen, einschließlich der Privatanschlüsse, unter der Voraussetzung, dass diese Vorrichtungen zur für die Einrichtung des Eigentums notwendigen Infrastruktur gehören, sowie das Anbringen von unterirdischen Wassertanks oder Brennstoffbehältern, Dränrohren, Abläufen, Wasserrinnen, Schächten, Kanaldeckeln und Faulgruben und von jeglichem individuellen Klärsystem;
7. die Anlage von Einrichtungen mit sozialem, kulturellem, sportlichem oder Freizeitcharakter, für eine Dauer von höchstens sechzig Tagen, unter der Voraussetzung, dass das Gut am Ablauf dieser Frist wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückgebracht wird;
8. der Ersatz von Türen, Fensterrahmen oder Öffnungen in den Verblendungen oder im Dach durch isolierende Türen oder Fensterrahmen;
9. der Verschluss, die Durchführung oder die Veränderung von Öffnungen in der Dachfläche auf höchstens einer Ebene, wobei sie insgesamt höchstens ein Viertel der Länge des entsprechenden aufgehenden

den Mauerwerks darstellen, insofern der Verschluss mit denselben Baustoffen als denjenigen des Daches erfolgt;

10. der Verschluss, die Durchführung oder die Veränderung von Türen oder Öffnungen in aufgehenden Mauerwerken, die insgesamt höchstens ein Viertel der Länge des entsprechenden aufgehenden Mauerwerks darstellen, insofern
 - a) der Verschluss, die Öffnung oder die Veränderung nicht in einem aufgehenden Mauerwerk durchgeführt wird, das die Baufront der öffentlichen Strasse bildet;
 - b) der Verschluss, die Öffnung oder die Veränderung mit den gleichen Verblendwerkstoffen wie diejenigen des aufgehenden Mauerwerks stattfindet;
 - c) jede Öffnung oder Veränderung auf höchstens einer Ebene stattfindet, und Proportionen aufweist, die denjenigen der bestehenden Öffnungen ähnlich sind;
 - d) sich die gesamten Türen und Öffnungen durch eine senkrechte Dominante kennzeichnen;
11. der Ersatz von Verblendungen von aufgehenden Mauerwerken und Dachbedeckungen durch isolierende Verblendungen und Bedeckungen mit dem gleichen Aussehen, insofern die Zunahme der Wand- bzw. Dachstärke nicht mehr als 0,30 m beträgt;
12. auf dem öffentlichen Eigentum:
 - a) für die unter 7,00 m breiten Strassen, insofern die Fläche der Strassenanlage nicht verbreitert wird und die wesentlichen Merkmale des Querschnittes nicht verändert werden, die Erneuerung der unteren Tragschichten und des Belags der Strassen, Bankette, Bordsteine oder Bürgersteige, mit Ausnahme der Veränderungen von Belägen aus Naturstein;
 - b) insofern die wesentlichen Merkmale des Querschnittes nicht verändert werden, die Erneuerung, die Verlegung oder das Entfernen der Einbauten wie Sicherheitsbrüstungen, -leitplanken und -bordsteine, mit Ausnahme der Stützmauern und der Lärmschutzzäune;
 - c) die Anlage, Verlegung, Änderung oder der Ausbau von eingebauten, verankerten Netzen, die sich auf den öffentlichen Eigentumsbereich stützen oder ihn überragen;
 - d) die vorläufige Einrichtung der Strassen für eine maximale Dauer von zwei Jahren;
 - e) die Einrichtungsarbeiten in für Fußgänger, Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Radfahrer vorbehaltenen Bereichen, die die lokale Vergrößerung dieser Bereiche, die Verbesserung ihres ästhetischen Aussehens oder die Sicherheit der Benutzer zum Zweck haben;
 - e) die Anlage oder Erneuerung von kleinem Strassenmobiliar wie Bänke, Tische, Sessel, Mülltonnen, Lichtmaste, Pflanzentröge, kleine Teiche;

- f) die Ausbauarbeiten in für Anpflanzungen vorbehaltenen Bereichen;
 - g) das Anlegen, Verlegen oder Entfernen der folgenden Vorrichtungen bzw. Einbauten:
 - die Beschilderung, einschließlich deren Träger und der Gerüste, sowie ihre Schutzvorrichtungen gegen den Verkehr;
 - die ortsfesten oder beweglichen Vorrichtungen zur Beschränkung des Verkehrs oder des Parkens;
 - die Vorrichtungen zur Kontrolle des Parkens, wie z.B. Parkuhren oder Datum- und Uhrzeitstempelapparate;
 - die Vorrichtungen für das Abstellen von zweirädrigen Fahrzeugen;
 - die Nebenanlagen von technischen unterirdischen oder oberirdischen Vorrichtungen, wie Steuerschränke für Ampeln oder Strassenbeleuchtung, Rufsäulen, Feuerlöschwasserstände, Fernsehdrahtfunk- und Kabelfernsehschränke;
 - h) das Anlegen, Verlegen oder Entfernen von Vorrichtungen zur Strassenbeleuchtung;
 - i) das Anlegen, Verlegen oder Entfernen der folgenden Reklame- oder Anschlagvorrichtungen:
 - a. Litfasssäulen mit einem Durchmesser von höchstens 1,20 m und einer maximalen Höhe von 3,50 m;
 - b. freistehende Anschlagtafeln, die nicht höher als 2,50 m und nicht breiter als 1,70 m sind und deren Nutzfläche nicht mehr als 4,00 m² pro Seite beträgt;
 - j) die Bodenmarkierung oder deren Abänderung;
 - k) das Aufstellen, Verlegen oder Entfernen von Vorrichtungen zur Verkehrsberuhigung;
 - l) das Aufstellen, das Entfernen oder die Erneuerung der Vorrichtungen zum Betrieb der öffentlichen Verkehrsmittelwege und -linien, wie Oberleitungsmaste, Signale, Fahrleitungsjoche, Beschilderungszellen oder -schränke oder Pfosten der Haltestellen für Reisende;
 - b) n) unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Strassenbaugenehmigung, die Anlage einer saisonbedingten offenen Terrasse im Hotel- und Gaststättengewerbe, sofern ihre Fläche 50,00 m² nicht überschreitet;
 - c) o) die Wartehäuschen für Reisende an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel;
 - d) p) das Anbringen oder Versetzen von Briefkästen;
13. in einem Forstgebiet, die in Artikel 1, § 1, 9° des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Aussichtstürme aus Holz, sowie die Vogelhäuser, die dazu bestimmt werden, die Wälder mit für die Jagd bestimmten Wildarten wieder zu besetzen;
14. das Anlegen oder Ändern eines Entwässerungssystems in Gebieten, die nicht zur städtebaulichen Entwicklung bestimmt sind.

Abschnitt 2 - Handlungen und Arbeiten, die einer städtebaulichen Erklärung bedürfen

Art. 263 - § 1. Für die folgenden Handlungen und Arbeiten ist keine Städtebaugenehmigung, sondern eine vorherige städtebauliche Erklärung erforderlich, insofern sie keine Abweichung von den Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsbestimmungen zur Folge haben und sie keine vorbereitenden Handlungen und Arbeiten erfordern, für welche eine Städtebaugenehmigung notwendig ist:

1. die Einrichtungen, die der normalen Zweckbestimmung der Höfe und Gärten entsprechen, soweit diese der Kategorie der in Artikel 262, § 1, 4°, b, d, e und g erwähnten Handlungen und Arbeiten angehören, die darin vorgesehenen Bedingungen jedoch nicht erfüllen;
2. pro Grundstück, das Aufstellen oder die Entfernung eines Carports mit einer Höchstfläche von 30,00 m², der die in Artikel 262, 5°, f, genannten Bedingungen nicht einhält;
3. die Durchführung oder Veränderung von anderen Öffnungen als denjenigen, die in Artikel 262, § 1, 9° und 10° erwähnt sind, mit einem gleichen architektonischen Aussehen wie die bereits bestehenden Öffnungen;
4. der Ersatz von Verblendungen von aufgehenden Mauerwerken und Dachbedeckungen durch isolierende Verblendungen und Bedeckungen nach Artikel 262, § 1, 11°, wobei sie den dort angeführten Bedingungen jedoch nicht erfüllen;
5. pro Grundstück, der Bau oder der Ersatz eines Nebenvolumens durch ein etagenloses Nebenvolumen:
 - a) wenn es an ein bestehendes Gebäude angrenzt, hinter diesem oder mindestens 4,00 m hinter der Fluchtlinie errichtet wird oder an dieses Gebäude durch ein Volumen mit Flachdach verbunden ist, insofern:
 - es eine Höchstfläche von 30,00 m² aufweist und in einem Abstand von mindestens 2,00 m der Grundstücksgrenze errichtet wird;
 - das Volumen mit einem Pultdach, mit einem Satteldach, dessen beide Dachseiten die gleiche Schräge und Länge aufweisen, oder mit einem Flachdach bedeckt ist;
 - wenn es sich um ein Satteldach handelt, die Gesimshöhe 3,00 m und die Firsthöhe 5,00 m nicht überschreitet, unter der Voraussetzung, dass die Dachrinne sich niedriger als die Dachrinne des Hauptvolumens befindet, oder, wenn es sich um ein Flachdach handelt, die Höhe am Dachrand 3,20 m nicht überschreitet;

- die Verblendwerkstoffe der vertikalen Flächen Holz, Glas oder die gleichen Baustoffe wie die des bestehenden Gebäudes sind, wobei die Gesamtheit der gebildeten Öffnungen eine senkrechte Dominante aufweist;
 - wenn es sich um ein Satteldach handelt, die Deckstoffe mit denjenigen des bestehenden Gebäudes ähnlich sind;
- b) wenn es sich um ein getrenntes Volumen handelt, das hinter einem bestehenden Gebäude errichtet wird, insofern:
- es nicht zu Wohnzwecken bestimmt ist;
 - es eine Höchstfläche von 30,00 m² aufweist und in einem Abstand von mindestens 2,00 m der Grundstücksgrenze errichtet wird;
 - das Volumen mit einem Pultdach, mit einem Satteldach, dessen beide Dachseiten die gleiche Schräge und Länge aufweisen, oder mit einem Flachdach bedeckt ist;
 - wenn es sich um ein Satteldach handelt, die Gesimshöhe 2,50m und die Firsthöhe 3,50 m nicht überschreitet, und wenn es sich um ein Flachdach handelt, die Höhe am Dachrand 3,20 m nicht überschreitet;
 - die Verblendwerkstoffe der vertikalen Flächen Holz, Glas oder die gleichen Baustoffe wie die des bestehenden Gebäudes sind, wobei die Gesamtheit der gebildeten Öffnungen eine senkrechte Dominante aufweist;
 - die Deckstoffe mit denjenigen des bestehenden Gebäudes ähnlich sind;
6. in den Höfen und Gärten, die folgenden Handlungen und Arbeiten:
- a) Unterstände für ein oder mehrere Tiere, insofern:
- die Höchstfläche pro Grundstück 15,00 m² (25,00 m² für Taubenhäuser) beträgt;
 - sie in einem Abstand von wenigstens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen errichtet werden;
 - sie in einem Abstand von wenigstens 20,00 m von einer benachbarten Wohnung errichtet werden;
 - die Gesimshöhe nicht mehr als 2,50 m und die Firsthöhe nicht mehr als 3,50 m zum natürlichen Bodenniveau beträgt;
 - der Verblendwerkstoff der vertikalen Flächen Holz oder Drahtgitter oder aber ein ähnlicher Werkstoff als diejenigen des bestehenden Hauptgebäudes ist;
- a) ein Bienenhaus, unbeschadet der Anwendung der im Feldgesetzbuch erwähnten Bestimmungen;
- b) die Anlage von Zäunen, Portalrahmen oder Toren, ausserhalb derjenigen, die in Artikel 262, § 1, 5°, e erwähnt sind;
- c) pro Grundstück, die Schaffung eines Teiches oder eines nicht überdachten Schwimmbeckens mit einer Fläche von höchstens 75,00 m², sofern sie sich hinter dem Wohngebäude befinden, und sofern die für diese Einrichtungen erforderlichen Erdabtra-

gungen keine wesentliche Abänderung des natürlichen Bodenreliefs auf dem Rest des Grundstücks mit sich bringen;

7. der Abbruch von Gebäuden ohne Etage und ohne Grundgeschoss, sofern:
 - a) die Fläche am Boden unter 30,00 m² liegt;
 - b) sie nicht auf der Baulinie gebaut worden sind;
8. für landwirtschaftliche Betriebe:
 - a) der Bau von ganz oder teilweise eingegrabenen Lagersilos, insofern die Oberkante der Stützmauern sich nicht über mehr als 1,50 m über dem natürlichen Bodenrelief befindet;
 - b) die Anlage einer Mistplatte, insofern:
 - diese sich in einem Mindestabstand von 3,00 m von der Grundstücksgrenze und 20,00 m von jeder anderen Wohnung als der des Betreibers befindet;
 - die Oberkante der Platte oder der Stützmauern sich nicht über mehr als 1,50 m über dem natürlichen Bodenrelief befindet;
 - c) das Aufstellen von ganz oder teilweise eingegrabenen Zisternen für die Sammlung oder Lagerung von Tierzucht abwässern oder tierischen Ausscheidungen, insofern die Oberkante der Stützmauer sich nicht höher als 0,50 m befindet und die Zisternen sich in einem Mindestabstand von 10,00 m von jeglichem schiffbaren oder nicht schiffbaren Wasserlauf, 3,00 m des öffentlichen Eigentums und 20,00 m von jeder anderen Wohnung als der des Betreibers befinden;
9. der Anbau von Weihnachtsbäumen während eines Zeitraums, der zwölf Jahre nicht überschreitet;
10. in dem Gebiet, das an das Forstgebiet angrenzt, die in Artikel 1, § 1, 9^o des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Aussichtstürme aus Holz;

§ 2. Das Gemeindegremium ist zuständig, um über die in § 1 erwähnte Erklärung zu entscheiden. Niemand darf in § 1 erwähnte Handlungen und Arbeiten durchführen, ohne eine betreffende Erklärung dem Gemeindegremium per Sendung oder Hinterlegung mit Aufgabe- bzw. Abnahmebescheinigung zu übermitteln, wobei gleichzeitig eine Abschrift an den beauftragten Beamten zu richten ist.

Die Erklärung ist unzulässig:

1. wenn die Sendung oder Hinterlegung unter Verstoß gegen den vorliegenden Artikel erfolgt oder dessen Vorschriften nicht beachtet;
2. wenn sie Folgendes nicht enthält:
 - a) einen Katasterauszug bezüglich des Immobilienguts, dessen Gültigkeitsdatum nicht mehr als zwölf Monate vor dem Datum der Erklärung zurückliegt;
 - b) drei nummerierte Fotos der Örtlichkeiten, wo die geplanten Handlungen und Arbeiten stattfinden werden, mit Angabe auf

- dem Katasterauszug der Stellen, wo die Fotos genommen wurden;
- c) eine Beschreibung in Wort oder Bild, die Positionen und eine vermasste Skizze der geplanten Handlungen und Arbeiten ggf. zuzüglich der einschlägigen technischen Unterlagen.

Innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Eingang der Erklärung informiert das Gemeindegremium den Erklärungspflichtigen per Sendung, ob die Erklärung zulässig ist oder nicht. Ist die Erklärung nicht zulässig, so gibt das Gemeindegremium den Grund für die Unzulässigkeit an, wobei es ggf. eine Liste der fehlenden Dokumente angibt, und erklärt, dass das Erklärungsverfahren neu angefangen werden muss. Ist die Erklärung nach Ansicht des Gemeindegremiums zulässig, so kann der Erklärungspflichtige die Durchführung der Handlungen und Arbeiten zwanzig Tage, nachdem er die Erklärung übermittelt hat, einleiten. Wird der Erklärungspflichtige binnen der Frist von fünfzehn Tagen nicht über die Zulässigkeit der Erklärung informiert, so kann er per Einsendung ein Erinnerungsschreiben an das Gemeindegremium richten. Wenn das Gemeindegremium nach Ablauf einer neuen Frist von fünfzehn Tagen ab dem Eingang des Erinnerungsschreibens noch keinen Beschluss über die Zulässigkeit der Erklärung gefasst hat, gilt die Erklärung als zulässig, und kann der Erklärungspflichtige zwanzig Tage nach der Zusendung des Erinnerungsschreibens mit der Durchführung der Handlungen und Arbeiten anfangen. Die Erklärung wird durch den Erklärungspflichtigen auf dem Gelände entlang dem öffentlichen Eigentum angeschlagen und ist ab diesem sichtbar, dies während der ganzen Dauer der Durchführung der Handlungen und Arbeiten. Das Gemeindegremium hängt interessierten Drittpersonen ein Register der Erklärungen zur Verfügung, das es quartalsweise dem beauftragten Beamten übermittelt. Der Minister für Raumordnung kann die Form und den Inhalt der Erklärung bestimmen.

Abschnitt 3 - Handlungen und Arbeiten mit einem beschränkten Effekt nach Artikel 127, § 4, Absatz 2, 1

Art. 264 - Die folgenden Handlungen und Arbeiten haben einen beschränkten Effekt, insofern sie keine Abweichung von den Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsbestimmungen zur Folge haben und keine vorbereitenden Handlungen und Arbeiten erfordern, die einer Städtebaugenehmigung unterliegen:

1. entweder wenn die auszuführenden Handlungen und Arbeiten in Artikel 84, § 1, 2°, 3°, 6°, 9° bis 12° erwähnt werden;
2. oder in den folgenden Fällen:
 - a) Änderung eines bestehenden Gebäudes, insofern dessen Grundfläche höchstens 60 m² beträgt;
 - b) Bau oder Wiederaufbau eines Anbauvolumens oder Einrichtung einer Anlage, das/die nicht an das Hauptgebäude angrenzt, selbst aus nicht beständigen Materialien, sofern es/sie nicht zu Wohnzwecken bestimmt ist und mit einem bestehenden Ge-

- bäude oder einer bestehenden Gebäudegruppe eine funktionelle Einheit bildet, insofern die Grundfläche der gebildeten Gruppe höchstens 60 m² beträgt;
- c) Durchführung in der Umgebung eines ordnungsgemäß zugelassenen Gebäudes oder einer ordnungsgemäß zugelassenen Anlage von Einrichtungshandlungen und -arbeiten am Boden, wie beispielsweise Wege, Parkflächen im Freien, geringfügige sensible Veränderungen des Bodenreliefs, Teiche, Grenz- oder Stützmauern, sowie das Aufstellen bzw. Anbringen von Tanks oder Zäunen;
 - d) Einrichtung eines oder mehrerer Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren Energiequelle ausschließlich die Sonne ist, und das bzw. die zur direkten Versorgung der Bauten, Anlagen oder Gebäude dient, die sich auf demselben Immobilien-gut befinden;
 - e) das Aufstellen einer oder mehrerer ortsfester bzw. beweglicher Einrichtungen, die keine Montage erfordern.

Abschnitt 4 - Handlungen und Arbeiten, für welche die Beteiligung eines Architekten nicht erforderlich ist

Art. 265 - Die Beteiligung eines Architekten ist nicht erforderlich für:

1. die in Artikel 84, § 1, 2°, 3°, 8° bis 13° des Gesetzbuches erwähnten Handlungen und Arbeiten;
2. die in Artikel 262 und 263 erwähnten Handlungen und Arbeiten;
3. den Umbau eines bestehenden Gebäudes, ob es zu Wohnzwecken bestimmt ist oder nicht, unter der Bedingung, dass die Vergrößerung nicht zu Wohnzwecken bestimmt ist, keine Etage noch kein Kellergeschoss enthält, und dass die Grundfläche 40 m² nicht überschreitet;
4. die Schaffung einer oder mehrerer Wohnungen in einem Gebäude, das ganz oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt ist, unter der Bedingung, dass dies keine Änderung des Bauvolumens mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 263, 4°, a, mit sich bringt;
5. den Bau einer Veranda, die an das Hauptwohnhaus angrenzt, unter der Bedingung, dass sie nur aus einer Ebene besteht;
6. den Bau eines nicht zu Wohnzwecken bestimmten Anbaus, wie z.B. Vogelhäuser, Taubenhäuser, Tierhütten, Gartenlauben, der nicht unter Nr. 2 genannt ist, und nicht an ein bestehendes Gebäude angrenzt;
7. das Aufstellen einer oder mehrerer ortsfester bzw. beweglicher Einrichtungen, die keine Montage erfordern, oder das Aufstellen einer Antenne, unter der Bedingung, dass der Ort der Aufstellung sich in einem Abstand zur Eigentumsgrenze befindet, der mindestens der Gesamthöhe der Anlage entspricht;
8. die Einrichtung eines oder mehrerer Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren Energiequelle erneuerbar ist und das bzw. die zur direkten Versorgung der Bauten, Anlagen oder Gebäude dient, die sich

- auf demselben Immobiliengut befinden, unter der Bedingung, dass Ort der Einrichtung sich in einem Abstand zur Eigentumsgrenze befindet, der mindestens der Gesamthöhe des Moduls entspricht;
9. unbeschadet der Artikel 262 und 263, die Abänderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes nach Artikel 84, § 1, 7°, soweit die geplanten Handlungen und Arbeiten die Tragstruktur des Gebäudes bzw. der Einrichtung nicht beeinträchtigen oder keine Änderung seines Bauvolumens bzw. seines architektonischen Aussehens zur Folge haben;
 10. die Durchführung in der Umgebung eines ordnungsgemäß zugelassenen privaten Gebäudes oder einer ordnungsgemäß zugelassenen privaten Anlage von Einrichtungshandlungen und -arbeiten am Boden, wie beispielsweise Wege, Parkflächen im Freien, Teiche, nicht überdachte Schwimmbecken, Freisportplätze, Grenz- oder Stützmauern, sowie das Aufstellen bzw. Anbringen von Tanks oder Zäunen;
 11. die Durchführung des besonderen Verwaltungsplans eines domanialel Naturschutzgebiets im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, und des Verwaltungsplans eines zugelassenen Naturschutzgebiets im Sinne von Artikel 19 desselben Gesetzes".

Art. 3 - Die Artikel 284 bis 306 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie und die Gruppierungen, die sie enthalten, werden durch das Kapitel VII von Titel I des Buches V desselben Gesetzbuches, das die wie folgt verfassten Artikel 284 bis 299 enthält, ersetzt.